

## HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

Ges	chäftszeichen:
7 U	93/07
324	O 472/07

Verkündet am: 12.02.2008 ......, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/ter der Geschäftsstelle

				Geschäftsstelle
In dem Rechtsstreit				
Prof. Dr. P				
		- Kläger un	d Berufungs	beklagter -
Prozessbevollmächtigte/r:	Rechts	sanwalt		
g e g e n				
A S AG, vertr. durch den Vorstand,				
		- Beklagte	und Berufunç	gsklägerin -
Prozessbevollmächtigte/r:	Rechts	sanwalt		
hat das Hanseatische Obe	rlandesgeri	cht Hamburg	, 7. Zivilsena	at, durch die Richter
Dr	. Raben,	Lemcke,	Meyer	

nach der am 12.2.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 21.9.2007 – 324 O 472/07 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000 Euro, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, durch die im Tenor des angefoch-
tenen Urteils wiedergegebene Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, das Landgericht Ham-
burg habe in einem Verfahren zwischen dem Kläger und Dr. KH G den Wahr-
heitsgehalt der Behauptung des Dr. G überprüft, der Kläger habe bewusst und aus freiem
Willen Menschen bespitzelt und gefährdet. Die vom Kläger beanstandete Äußerung in der Zeitung
B vom 20.4.2007 bezieht sich auf einen Rechtsstreit des Klägers gegen den sächsischen Land-
tagsabgeordneten Dr. G Der hiesige Kläger hatte Klage auf Unterlassung der Äußerung
"Es besteht kein Zweifel daran, dass Prof. P bewusst und aus freiem Willen Menschen bespit-
${\sf zelt}\;(\ldots)\;{\sf hat}\;\ldots``\;{\sf erhoben}.\;{\sf Die}\;{\sf Klage}\;{\sf wurde}\;{\sf mit}\;{\sf der}\;{\sf Begründung}\;{\sf abgewiesen},\;{\sf dass}\;{\sf den}\;{\sf Beklagten}\;{\sf die}\;$
Indemnität schütze; ausweislich der Entscheidungsgründe kam es für die Entscheidung nicht auf den
Wahrheitsgehalt der bekämpften Äußerung an (Anl. K 1). Entscheidend war vielmehr, dass die be-
kämpfte Äußerung in einer Pressemitteilung vom 25.4.2006 inhaltlich und zeitlich zusammenhängend
mit einem Redebeitrag des Abgeordneten Dr. G in der öffentlichen Sitzung des sächsi-
schen Landtages vom 23.9.2005 eingeordnet und deshalb dem Schutz der Indemnität unterworfen
wurde.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 21.9.2007 stattgegeben. Gegen dieses ihr am 26.9.2007 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 19.10.2007 eingelegten Berufung, die sie mit einem am 4.12.2007 bei Gericht eingereichten Schriftsatz begründet hat.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts vom 21.9.2007 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Für den Vortrag der Parteien wird ergänzend auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

- II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, die beanstandete Äußerung zu unterlassen. Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung. Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch besteht analog §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.
- 2. Entgegen der Auffassung der Berufung wird die beanstandete Meldung vom durchschnittlichen Leser der Zeitung B..... eindeutig im Sinne des im Klagantrag formulierten Eindrucks verstanden. Ihr Wortlaut vermittelt der Leserschaft unabweisbar den Eindruck, dass das Landgericht, nach dessen Urteil Dr. G....... sich ungestraft über eine angebliche Spitzeltätigkeit des Klägers äußern darf, diese Äußerung für zutreffend gehalten und deshalb nicht verboten hat. Denn allgemein und erst recht im Kontext der Meldung wird davon ausgegangen, dass eine Tatsachenbehauptung sanktionslos bleibt, weil das darüber entscheidende Gericht den Wahrheitsgehalt geprüft und die Behauptung für wahr gehalten hat.

Abwegig erscheint demgegenüber die Annahme der Berufung, der nicht juristisch vorgebildete durchschnittliche Leser der Zeitung B..... verstehe die Erwähnung der Abgeordneteneigenschaft des Dr. G........................ als Hinweis darauf, dass das Urteil dadurch geprägt sei, dass es das Verhältnis zwischen Abgeordneten betroffen habe; zumal der Kläger in der Meldung nicht als Abgeordneter, sondern als "P...-Politiker" bezeichnet wird. Keinesfalls wird der Leserschaft dadurch nahegelegt, dass die Freude des Redakteurs über das Urteil mit der Wirkung der Indemnität der Äußerung des Abgeordneten Dr. G.................. zusammenhänge.

Selbst wenn aber die beanstandete Meldung entgegen der Auffassung des Senats als mehrdeutig anzusehen wäre, wäre der Beurteilung des Unterlassungsanspruchs diejenige – nicht fernliegende –

4

Deutungsvariante zu Grunde zu legen, die das Persönlichkeitsrecht stärker verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, NJW 2006, 207ff), also hier das Textverständnis, auf das sich der Klagantrag bezieht.

- 3. Die rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers begründet eine fortbestehende Wiederholungsgefahr und damit den streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch.
- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Raben	Lemcke	Meyer
		•